



**Aargauische
Naturforschende Gesellschaft**

Statuten

sowie
Reglement zu ANG-Zimmer und Lesekreis
Reglement zu Mitteilungen der ANG

A. NAME, SITZ UND ZWECK

Name	§ 1 Die Aargauische Naturforschende Gesellschaft, ANG, gegründet im Jahre 1811, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Beziehung zur SANW	§ 2 Die ANG ist die Zweiggeseellschaft der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften, SANW, im Kanton Aargau. Sie tritt als solche in die Rechte und Pflichten ein, die in den Statuten der SANW ¹ festgelegt sind. Sie ist im Senat der SANW durch ein Mitglied vertreten.
Sitz	§ 3 Die ANG hat ihren Sitz in Aarau.
Zweck	§ 4 Die ANG vereinigt naturwissenschaftlich interessierte Personen. Sie fördert die naturwissenschaftlichen Kenntnisse ihrer Mitglieder und der breiteren Bevölkerung. Sie organisiert Vorträge und Exkursionen. Sie publiziert periodisch eigene Schriften. Sie unterstützt die Betriebsgesellschaft Naturama mit einem jährlichen, zweckbestimmten Beitrag. Sie fördert die Doppelmitgliedschaft bei ANG und dem Gönnerverein Naturama. Sie verfolgt die Entwicklung der Biodiversität im Aargau. Sie unterstützt Bestrebungen zum Schutze der Umwelt. Sie beschafft Literatur und macht diese zugänglich. Sie kann aargauische, speziell junge, Forscher und Forscherinnen ¹ , unterstützen. Sie kann Forschungen im Aargau anregen oder bei ihnen mitwirken.
Beziehung zum naturama	§ 5 Die ANG ist Mitstifterin der «Stiftung Naturama Aargau» und Mitglied der «Betriebsgesellschaft Naturama». Sie ist im Stiftungsrat mit 2 Mitgliedern vertreten und hat das Vorschlagsrecht für 2 Mitglieder des Vorstandes der Betriebsgesellschaft. Die Beziehungen der ANG zum Naturama sind in der Stiftungsurkunde und weiteren Dokumenten festgehalten.

¹ SANW-Statuten: <http://www.sanw.ch/root/portrait/statuten.html>

¹ Die in den vorliegenden Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer auf Personen beiderlei Geschlechts, auch wenn nur eine verwendet ist.

B. MITGLIEDERRECHTE UND -PFLICHTEN

§ 6

Die Gesellschaft besteht aus:

- 1) Ordentlichen Mitgliedern
- 2) Kollektiv-Mitgliedern
- 3) Ehrenmitgliedern

Mitglieder

§ 7

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die Zweck und Statuten der ANG anerkennt.

Ordentliche
Mitglieder

§ 8

Kollektiv-Mitglieder können Vereine, Gesellschaften und Firmen sowie Institutionen des privaten und öffentlichen Rechts sein, welche die Bestrebungen der ANG unterstützen. Sie bezeichnen einen Vertreter, dem die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes zukommen.

Kollektiv-
Mitglieder

§ 9

Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung, GV, ernannt werden, wer sich um die Gesellschaft oder deren Ziele besonders verdient gemacht hat.

Ehren-
mitglieder

§ 10

- 1) Die Aufnahme von ordentlichen und Kollektiv-Mitgliedern erfolgt auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten und den Aktuar.
- 2) Neue Mitglieder erhalten die Statuten und den Mitgliederausweis, sowie nach Möglichkeit den letzten Mitteilungsband.
- 3) Der Präsident gibt die Neueintritte anlässlich der nächsten GV bekannt.

Mitglieder-
aufnahme

§ 11

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, wobei für das Austrittsjahr der Jahresbeitrag noch zu entrichten ist
 - c) durch Ausschlussentscheid des Vorstandes unter Bekanntgabe der Gründe
 - d) wenn der Jahresbeitrag trotz Mahnung zweimal nicht bezahlt wurde.
- 2) Ausgeschlossene Mitglieder haben innert 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses das Recht zum Rekurs an die nächste GV.

Ende der
Mitgliedschaft

Allgemeine Rechte	<p>§ 12 Alle Mitglieder haben folgende Rechte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Teilnahme an der GV 2) Beitragsfreien Zutritt zu den Vorträgen 3) Zutritt zum ANG-Zimmer im Naturama (ANG-Bibliothek), nach Absprache mit der Leitung des Naturama. 4) Unentgeltlichen Besuch des Naturama, ausgenommen bei Sonderveranstaltungen. 5) Eintritt in den Gönnerverein Naturama durch einen Zuschlag zum ANG-Mitgliederbeitrag
Stimm- und Wahlrecht	<p>§ 13 Alle Mitglieder besitzen an der GV das Stimm- und Wahlrecht. Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p>
Beiträge	<p>§ 14</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Jahresbeiträge: <ol style="list-style-type: none"> a) Ordentliche Mitglieder entrichten den jeweils durch die GV festgesetzten Jahresbeitrag. Dieser beträgt höchstens Fr. 100.--. b) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit. c) Die GV beschliesst für Kollektivmitglieder einen angemessen erhöhten Jahresbeitrag. Dieser beträgt höchstens Fr. 300.--. d) Die GV kann für ordentliche Mitglieder, die noch in der Berufsausbildung stehen, einen reduzierten Jahresbeitrag beschliessen. e) Die GV kann für Familien Pauschalbeiträge beschliessen. 2) Die GV legt die Zusatzbeiträge fest für <ol style="list-style-type: none"> a) den Lesekreis b) den Gönnerverein Naturama in Absprache mit der Betriebsgesellschaft Naturama.
Haftung	<p>§ 15 Das Einzelmitglied haftet nicht für die Schulden der Gesellschaft.</p>

C. ORGANISATION - ORGANE DER GESELLSCHAFT

§ 16

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1) Generalversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Rechnungsrevision

Organe der
Gesellschaft

§ 17

- 1) Die GV ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wird mindestens einmal jährlich einberufen.
- 2) Die GV wird durch den Vorstand drei Wochen vor dem Termin schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste sowie des Protokolls der vorhergehenden GV einberufen. Sie kann keine Beschlüsse fassen über Angelegenheiten, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind.
- 3) Vorschläge und Anträge von Mitgliedern, die der GV unterbreitet werden sollen, sind spätestens sechs Wochen vor der GV dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes schriftlich einzureichen.
- 4) Die GV hat folgende Befugnisse:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
Der Jahresbericht umfasst auch die Beziehungen zum Naturama.
 - b) Entgegennahme der Jahresrechnung des Kassiers nach Prüfung und Bericht durch die Rechnungsrevision
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages und des Budgets
 - e) Wahl des Vorstandes, bestehend aus mindestens 7 Mitgliedern
 - f) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin
 - g) Wahl von 2 Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen
 - h) Wahl eines Mitglieds des Senats der SANW und einer Ersatzperson
 - i) Wahl von 2 Mitgliedern des Stiftungsrates der «Stiftung Naturama Aargau»
 - k) Wahl eines Rechnungsrevisors der «Stiftung Naturama Aargau»
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - m) Erlass und Änderung der Statuten
- 5) Beschlüsse der GV werden durch absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (Ausnahmen: Statutenrevision und Auflösung der ANG, s. Schlussbestimmungen). Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

General-
versammlung

Ausser- ordentliche Generalver- sammlung	<p>§ 18</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Der Vorstand kann bei Bedarf eine ausserordentliche GV einberufen. 2) Der Vorstand muss innert 6 Wochen eine ausserordentliche GV einberufen, wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder die begründete Einberufung unter schriftlicher Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen.
Ur- abstimmung	<p>§ 19</p> <p>In wichtigen Fällen kann der Vorstand die Stimmen der Mitglieder auf dem Weg der schriftlichen Abstimmung einholen. Beschlüsse bedürfen der absoluten Mehrheit der Stimmenden.</p>
Vorstand Amtsdauer	<p>§ 20</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Der Vorstand wird alle 3 Jahre von der GV für eine 3jährige Amtsdauer gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Ersatzwahlen sind für den Rest der laufenden Amtsdauer an jeder GV möglich. 2) Die Wahl von Präsident oder Präsidentin erfolgt durch die GV. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. 3) Dieselbe Person kann höchstens 15 Jahre lang als Präsident oder Präsidentin wirken.
Vorstand Funktionen	<p>§ 21</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Der Vorstand ist die Exekutive der Gesellschaft. Er führt alle Geschäfte gemäss Gesetz und Statuten und vertritt sie nach aussen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind. 2) Der Vorstand bereitet die Geschäfte der GV vor. Er organisiert Vorträge, Exkursionen und andere wissenschaftliche Veranstaltungen. 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Der Präsident kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. 4) Der Vorstand wird durch Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und bei Bedarf ein weiteres von ihm bezeichnetes Vorstandsmitglied je zu zweien kollektiv zeichnungsberechtigt vertreten. 5) Der Vorstand erlässt die nötigen Vorschriften und Reglemente <ol style="list-style-type: none"> a) für die Herausgabe der ANG-Mitteilungen b) für die Benützung der Bibliothek und der Lesemappen
Unter schrifts- berechtigung	

D. FINANZEN

§ 22

Das Gesellschaftsvermögen besteht aus Eigenkapital, Legaten und Vermächtnissen, Naturalien in Form von Büchern, von elektronischen Medien etc.

Vermögen
und Einkünfte

Die Einkünfte sind:

- 1) Mitgliederbeiträge
- 2) Ertrag des Vermögens
- 3) Legate und Schenkungen
- 4) Gönnerbeiträge
- 5) Einkünfte anderer Art

§ 23

- 1) Der Kassier verwaltet das Gesellschaftsvermögen.
- 2) Der Kassier erhebt die jährlichen Mitgliederbeiträge und führt die finanziellen Beschlüsse der Gesellschaft aus.
- 3) Der Kassier erstellt die Betriebs- und Vermögensrechnung zuhanden der GV.
- 4) Der Kassier erstattet der SANW Bericht über die finanziellen Belange der ANG.
- 5) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Führung der
Kasse

§ 24

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnungen und erstatten dem Präsidenten und der GV Bericht und Antrag.

Revision

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Statuten-
änderungen
- § 25
- 1) Der Antrag auf Statutenänderung kann gestellt werden:
 - a) durch den Vorstand
 - b) durch mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder, wobei diese mit dem Antrag den vorgeschlagenen neuen Wortlaut der Statuten dem Vorstand mindestens 3 Monate vor der GV schriftlich einzureichen haben.
 - 2) Der vollständige Inhalt der Statutenänderung wird den Mitgliedern zusammen mit der Stellungnahme des Vorstandes und der Traktandenliste für die GV zugestellt.
 - 3) Der Entscheid über eine Statutenänderung wird von der GV mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden gefasst.
- Auflösung
der ANG
- § 26
- 1) Der Entscheid über die Auflösung der ANG kann nur an einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen GV, an der 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind, mit Zweidrittelmehr der Stimmenden gefasst werden.
 - 2) Sind weniger als 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend, hat dieser Entscheid nur konsultativen Charakter und muss durch eine Urabstimmung ebenfalls mit Zweidrittelmehr der Stimmenden bestätigt werden.
 - 3) Nach beschlossener Auflösung geht das Vermögen der ANG an die „Stiftung Naturama Aargau“ mit der Bedingung, dieses während 5 Jahren zu verwalten. Bildet sich innerhalb dieser 5 Jahre keine zweckverwandte Nachfolgegesellschaft, so fällt das Gesellschaftsvermögen definitiv an die „Stiftung Naturama Aargau“.
- Inkrafttreten
- § 27
- Die vorliegenden Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die GV in Kraft und ersetzen diejenigen vom 25. März 1987

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung der Aargauischen Naturforschenden Gesellschaft genehmigt.
Aarau, den 26. März 2003

Im Namen der
AARGAUISCHEN NATURFORSCHENDEN GESELLSCHAFT
Die Präsidentin: Dr. A. Schaffner
Der Aktuar: Dr. M. Jordi

REGLEMENT zu ANG-ZIMMERS UND LESEKREIS

1. Die ANG unterhält im Naturama das ANG-Zimmer.
2. Mitglieder der ANG haben dort während den Bürostunden des Naturama freien Zutritt, sofern das Zimmer nicht durch eine Sitzung belegt ist.
3. Im ANG-Zimmer liegen auf:
 - a) Zeitschriften, welche im Moment nicht in Zirkulation sind
 - b) Tauschschriften des laufenden Jahres
 - c) Ausgewählte Bücher aus der Sammlung der ANG
4. Die Gesellschaft bietet interessierten Mitgliedern Lesemappen an. Die Mappen werden monatlich in Zirkulation gesetzt. Die Auswahl der Zeitschriften wird durch den Vorstand festgelegt.
5. Über den Zusatzbeitrag für den Lesekreis beschliesst die Generalversammlung.
6. Leser, die sich wiederholt nicht an den Zirkulationsmodus halten, d.h. die Mappen überdurchschnittlich lange behalten, können nach vorausgegangener Mahnung auf Antrag der Bibliothekarin durch den Vorstand aus dem Lesekreis ausgeschlossen werden.

Aarau, im Jahre 2003

Der Vorstand

REGLEMENT zu MITTEILUNGEN DER ANG

1. Die Mitteilungen der Aargauischen Naturforschenden Gesellschaft, ANG, erscheinen etwa alle drei bis sechs Jahre. Sie umfassen in der Regel einen wissenschaftlichen Teil mit Originalarbeiten aus allen Gebieten der Naturwissenschaften sowie einen Teil mit den Berichten über die Tätigkeit der Gesellschaft.
2. Veröffentlicht werden in erster Linie Originalarbeiten, die den Aargau betreffen, die den Zielsetzungen der ANG entsprechen und solche, die von ANG-Mitgliedern verfasst wurden.
Die Beiträge können in Deutsch, Französisch oder Englisch abgefasst sein. Der Umfang der Arbeiten soll in der Regel 40 A4-Seiten nicht überschreiten (Ausnahme: Arbeiten mit dem Charakter von Monographien). Es werden auch Kurzberichte von 2-3 A4-Seiten über aktuelle naturkundliche Beobachtungen entgegengenommen, sofern sie von überregionalem Interesse sind.
3. Zur Vereinheitlichung des Druckes sollen die Autoren vor dem Abfassen des Manuskriptes die detaillierten Angaben für Darstellung bei der Redaktion anfordern. Vorlagen auf elektronischen Datenträgern sind sehr erwünscht.
4. Manuskripte sind an die Redaktion der ANG, Postfach 5001 Aarau, einzusenden. Dem Original ist eine Kopie oder eine elektronische Datei beizufügen.
5. Der Vorstand der ANG behält sich redaktionelle Änderungen vor, mit Mitteilung an den Autor.
6. Über die Veröffentlichung eingereicherter Arbeiten entscheidet abschliessend der Vorstand der ANG. Bei umfangreichen Arbeiten oder bei überdurchschnittlichem Anteil an Abbildungskosten entscheidet er über eine allfällige Kostenbeteiligung der Autoren.
7. Autorenhonorare werden nicht ausgerichtet; die Verfasser erhalten unentgeltlich eine vom Vorstand zu bestimmende Zahl von Separatdrucken, in der Regel nicht unter 25.

Aarau, im Jahre 2003

Der Vorstand